

**Anton Hegert:**

**Die Land- und Appellationsgerichtsordnung für die  
Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 26. Oktober  
1662.**

*(Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, 19. Jg. 1882, S.427-431)*

Die Land- und Appellationsgerichtsordnung für die Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 26. Oktober 1662 konnte von Cramer (Geschichte dieser Lande II, 316) weder in dem früher vorhanden gewesenen besonderen Drucke, noch in einem Sammelwerke ermittelt werden. Auch das Originalkonzept derselben war nicht aufzufinden, und blieb daher unsere Kenntnis ihres Inhaltes auf die Mittheilungen von Brüggemann (Beschreibung von Pommern II, 2 S. 1026/27) beschränkt. Neuerdings ist nun dieses bisher vermißte Konzept im Geheimen Staatsarchive zum Vorschein gekommen. Wenn auch eine Vergleichung zeigt, daß Brüggemanns Angabe genau ist, so muß ein Abdruck des Wortlautes eines so wichtigen Dokumentes dennoch erwünscht sein.

Das Konzept enthält zahlreiche, von der Hand des Kanzlers Lorentz Christoph v. Somnitz herrührende Korrekturen, unter welchen die Aenderung des Datums „Cölln a./Spree, den 26. Oktober 1664“ in „Königsberg, den 26. Oktober 1662“, also eine Vordatirung um zwei Jahre, bemerkenswerth ist. Die Ordnung lautet nach diesem Originalentwurf wörtlich:

Friederich Wilhelm Churfürst etc.

Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg, das Uns die Ritterschaft Unser beyden Herrschaften Lawenburg und Bütow in Unterthänigkeit angetreten und ersuchet, Wir geruheten ihnen ein Landt- und Appellation-Gerichte gnädigst zu gönnen und anzuordnen. Alß Wir nuhn ihrem unterthänigsten Suchen auß sonderbahren Gnaden gnädigst stah gegeben, so haben Wir solcher in Unterthänigkeit gesuchter Instantien halben, nachdem Wir besagter Ritterschafft und ihr unterthänigstes Suchen solcher Gerichte halber zur Gnüge vernommen undt Unsere zue dieser Sache deputierte Rächte mitt ihnen einig geworden, folgende gnädigste Verordnung gemacht:

1.

Eß soll bemelte Ritterschafft die erste Instantz für dem Landtgerichte haben, also daß diejenige, so allewege bei polnischen Zeiten für den iudicio terrestri belanget worden, daselbst fernerhin auch ihr Forum haben und, wer sie zu belangen, daselbst Recht suchen und nehmen soll.

2.

Dieses Landtgericht wird in Unserem Nahmen geführet, und sollen die citationes und waß vorhin in der Könige von Pohlen Nahmen außgegeben worden hinfüro in

dem Unserigen außgefertiget werden, gestalt dann auch dabey daß von Unß dazu verordnete Siegel zu gebrauchen.

3.

Daßelbe soll allewege bestehen in dem Landtrichter, vier Assessoren und einem Notario, welche alle in diesen beyden Herrschafften geseßen, adelichen Standeß und eines guhten Nahmens und Wandelß sein sollen.

4.

Den Landtrichter erwehlen Wir auß vieren von der Ritterschafft Unß vorgeschlagenen, zu solchem Amte tüchtigen Persohnen und geben ihm ein Patent oder Bestallungsbrieff, wie bei polnischen Zeitten gebräuchlich gewesen.

5.

Die Schöpffen oder Beysitzer, wie auch der Notarius werden von Unß bestetiget, wen sie von der Ritterschafft erwehlet, mit welcher Election wie bey polnischen Zeitten zu verfahren.

6.

Sie sollen aber insgesamt auf Ahrtt und Weise, wie die beygelegte Formul<sup>1</sup> außweiset, nach welcher auch der itzige Landtrichter und Schöpffen geschworen, ihre Pflicht ablegen.

7.

Für diese Landtgerichte sollen die *causae civiles*, so bey polnischer Zeitt dahin gehöret, erörtert werden.

8.

Waß aber ad officium Palatini, Vice-Palatini, Succamerarii oder auch Capitanei bey polnischen Zeitten gehöret, soll von dem Hauptman beyder Herrschafften hin-

---

<sup>1</sup> Die Formel liegt nicht bei. Nach einem Berichte des Kanzlers v.Somnitz vom 19. September 1662 haben bei Eröffnung des Landgerichtes am 17./27. September 1662 Peter v.Prebentow als Landrichter, Bartel Grell, Christian Röpke, Hans Georg Wussow und Egkert Pirche als Schöffen nachstehenden Eid geleistet: „Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraff zur Brandenburg, deß heyligen Röhmschen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zue Magdeburg, in Preußen Hertzog etc. etc., mein gnädigster Churfürst und Herr, mich zum Landrichter (Schöpffen) in Dero Lowenburgischen und Bütowschen Herrschafften bestellet und angenommen, alß gelobe und schwere ich zu Gott dem Allmächtigen, daß ich etc.“ (s. Formel in iure Protenico correcto tit. 5, § 16).

fürö verrichtet werden, oder nach Gelegenheit per substitutum, jedoch das er adelichen Standes sey.

9.

Waß für diesem an den König gebracht werden müssen, solcheß wirdt nuhmero Unß fürgetragen undt steht zue Unser Decision.

10.

In diesem Gerichte soll auf daß *ius terrestre nobilitatis Prussiae*, die *constitutiones Polonicae* und andere bißhero in Preußen übliche und biß auf diese Zeitt, da die Herrschafften Unß übergeben, sancirete Rechte gesehen und darnach gerichtet werden. Weill aber solches in der Könige von Pohlen Nahmen publiciret, sollen dieselbe Uns exhibiret, durchgesehen und in Unserem Nahmen herraußgegeben werden.

11.

Die *citationes* soll der Landtschreiber alle verfertigen und besiegelt außgeben und für eine jede einen halben Gulden polnisch bekommen, der Landtbotte, so von Unserm Hauptmann üblichermassen recipiret, aber soll sie außtragen.

12.

Daß Landtgericht soll jährlich dreymahl wie für diesem gehalten werden, und können die Parthe oder ihre Advocaten dabey der lateinischen, deutschen oder polnischen Sprache sich gebrauchen.

13.

Wer da vermeinet, durch die *decreta* oder *sententias*, so bey dem *iudicio palatinali*, *vice-palatinali*, auch *capitaneali* und dan diesem Landtgerichte gemachet oder außgesprochen sein, so möchten gleich *definitivae* sein oder *definitivarum vim* haben oder sonst dem Part ein groß Praejuditz zuziehen, beschweret zu sein, demselben stehet frey, davon also forth nach vorigem *stylo* an das von Uns verordnete Tribunal zu appelliren. Die *definitivae sententiae* oder *decreta*, so bey pomrischen und polnischen Zeitten ergangen und *vim rei iudicatae* ergriffen, seindt billig dabey zu laßen.

14.

Daß Tribunal aber soll bestehen in einem *Praeside* oder *Directore*, sechs andern adelichen Persohnen auß diesen beyden Herrschafften und einem Notario.

15.

Den Praesidem erwehlen Wir auß dreyen Persohnen, so Unß die Ritterschafft jährlich fürschnagen wird, und kan unter denen woll auch der Hauptmann, wie auch der Landrichter seyn. Die anderen Assessoren erwehlet die Ritterschafft üblichermaßen und werden sie darauf von Unß bestetigt, wen sie vorhero Uns die Eydeßpflicht nebst dem Praesidio gleichermaßen, wie beym Landtgerichte geschiehet, geleistet haben.

16.

Diese Gericht soll jährlich in Lawenburg auf Francisci gehalten und von denen decretis, so daselbst gefället, nicht weiter provociret werden.

17.

Die Hauptmanschafft dieser Herrschafften wollen Wir auch einer in denselben geseßenen adelichen Persohn vertrauen und soll dieselbe auf die functiones davon obgedacht in Eydesgelübdt genommen werden.

18.

Und sollen die iudicia palatinalia et vice-palatinalia des Jahres zue gewöhnlichen Zeiten, oder so oft, als die Nohtdurfft eß erfordert, gehalten werden.

19.

Bey selbigen Gerichten soll gleichfalß das ius correctum observiret werden. Weil aber die Ritterschafft in criminalibus einige specialia iura zu haben vermeinet, soll sie dieselben produciren, und waß nuhr den göttlichen beschriebenen Rechten nicht ungemeiß, solches alles wollen Wir gnädigst bestetigen.

20.

Solten auch zwischen Unsern Beambten und denen von der Ritterschafft einige Grentzen oder iurium halber Irrungen entstehen, so soll es mit Entscheidung derselben wie bey polnischen Zeitten gehalten werden.

21.

Wir behalten Uns aber bevor, daß, wen Wir eine General-Ober-Instantz in Unser Residentz anrichten werden, diese Sachen, darin appelliret wird, auch alßden dahin zu ziehen.

22.

Waß den Unterhalt der Persohnen belanget, die bey diesem Appellation- wie auch Landt-Gerichte gebrauchet werden, wirdts damit wie bey polnischen Zeitten gehalten.

23.

Schließlich, weil die Ritterschafft der zu Warschaw anno 1658 post traditionem dieser Herrschafften und also nulliter gemachten Constitution sich niemahlen gegen Unß anzumaßen versprochen, als hattß dabei sein Verbleiben.

Urkundlich etc., gegeben Königsberg in Preußen, den 26. October anno 1662.

---

Bereitgestellt durch:

***Studienstelle Ostdeutsche Genealogie***  
***(insbes. Pommern und Pommerellen)***

der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund

*Leiter:*

*Klaus- Dieter Kreplin, zum Nordhang 5, D- 58313 Herdecke*

*Tel. [49] (0) 2330 - 974294*

*E- mail: kdkreplin@ studienstelleog.de*

*Homepage: <http://studienstelleog.de>*

*Auskunft Westpreußenkartei:*

*Hans- Jürgen Kappel, Möhnesee*

*E- mail: hjkappel@ t- online. de*